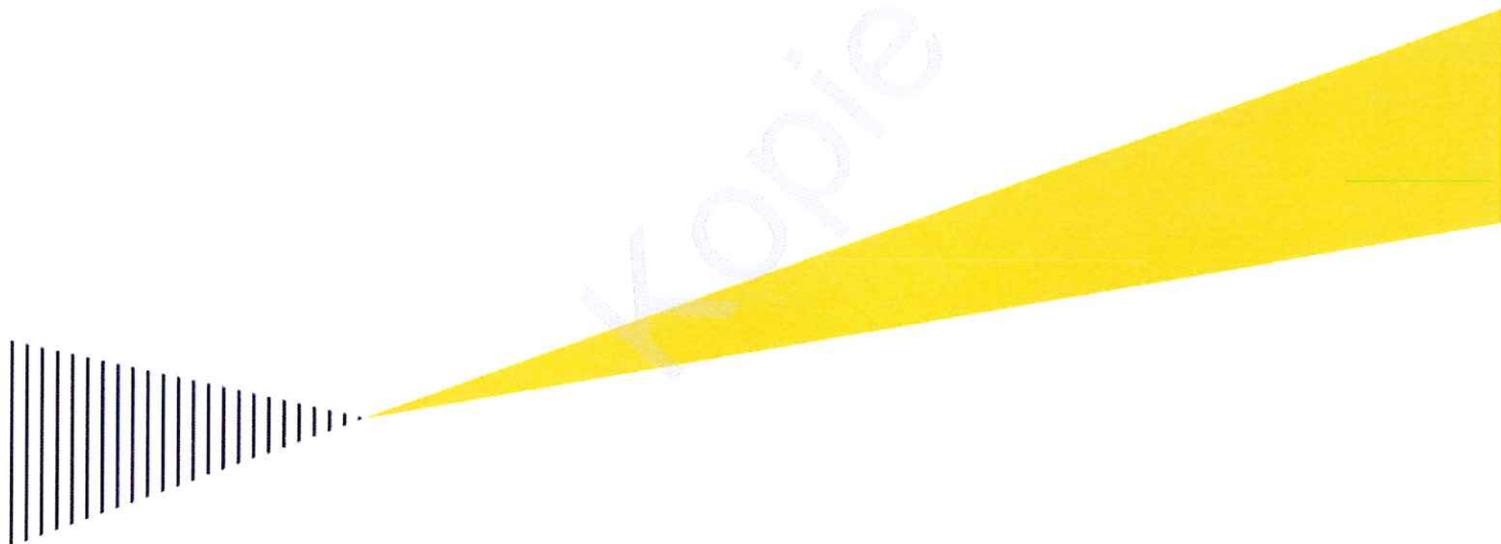


**Land Niederösterreich Finanz- und  
Beteiligungsmanagement GmbH, St. Pölten**

Prüfung der Einhaltung der Veranlagungs-  
bestimmungen für den Berichtszeitraum vom  
1. November 2013 bis 31. Oktober 2014

Kopie



**Building a better  
working world**

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

**Land Niederösterreich Finanz- und  
Beteiligungsmanagement GmbH, St. Pölten**

Prüfung der Einhaltung der Veranlagungs-  
bestimmungen für den Berichtszeitraum vom  
1. November 2013 bis 31. Oktober 2014

Gleichschrift Nr.

Kopie

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70  
Fax: [43] (1) 216 20 77  
E-Mail: [ey@at.ey.com](mailto:ey@at.ey.com)  
URL: [www.ey.com/austria](http://www.ey.com/austria)

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH,  
St. Pölten

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Finanzanlagevermögen für den Berichtszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014.

Wir haben die Prüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Finanzanlagevermögen für den Berichtszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 im Auftrag der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (der "FIBEG"), St. Pölten, durchgeführt.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Veranlagung des für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Finanzanlagevermögen für den Berichtszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 auf Basis der mit Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 festgelegten Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) beziehungsweise der mit 20. März 2014 beschlossenen neuen Veranlagungsvorschriften (Beilage 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat die Einhaltung der mit Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 festgelegten Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) beziehungsweise der mit 20. März 2014 beschlossenen neuen Veranlagungsvorschriften (Beilage 2), des ihr zur Veranlagung übertragenen Landesvermögens, jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

In weiterer Folge hat die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG die Ergebnisse der Prüfung dem Beirat sowie dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist darüber hinaus dem Landtag von Niederösterreich vorzulegen.

### Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Veranlagung des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Finanzanlagevermögens für den Berichtszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 mit dem vom Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 festgelegten Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) beziehungsweise der mit 20. März 2014 beschlossenen neuen Veranlagungsvorschriften (Beilage 2) übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Wir haben uns davon überzeugt, dass die von der Gesellschaft mit der Veranlagung des Vermögens betrauten Personen bzw. betraute Gesellschaft (MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH) über die dafür notwendigen fachlichen sowie technischen Voraussetzungen verfügen.
- Wir haben uns am Sitz der Gesellschaft davon überzeugt, dass die Gesellschaft über einen funktionstüchtigen Prozess zur Überwachung der Veranlagungsbestimmungen verfügt.
- Die systemtechnisch eingerichtete Grenzprüfungskontrolle wurde zum Stichtag 29. August 2014 mit den Rohdaten des Depotbuchhaltungsprogrammes überprüft.
- Wir haben in die geprüften Rechenschaftsberichte zum 31. Oktober 2013 aller Investmentfonds Einsicht genommen.
- Wir haben in Testfällen die Kurse, die Kategorisierung, das Rating sowie die Emittenten der Wertpapiere der Fonds anhand eines externen Wertpapierinformationssystems (Reuters) überprüft.
- Wir haben die Einhaltung der besonderen Veranlagungsbestimmungen anhand der systemtechnisch eingerichteten Grenzprüfungskontrolle der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014, sowie am Stichtag der Fonds (31. Oktober 2014) überprüft.
- Wir haben anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen die Einhaltung der in den Veranlagungsbestimmungen festgelegten allgemeinen Veranlagungsgrundsätze hinterfragt.

Sofern durch uns Artikel der Veranlagungsbestimmungen zitiert werden, beziehen sich diese auf die Veranlagungsbestimmungen mit Beschluss vom 2. Juli 2009.

Die Überprüfung der Bestimmungen des Art I Abs 1 Z 6 der Veranlagungsbestimmungen, wonach die Veranlagung unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechten und Korruption zu erfolgen hat, war nicht Gegenstand der Prüfung, siehe jedoch unsere Ausführungen auf Seite 4, im Punkt Veranlagungsgrundsätze 3. Absatz.

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Art und Umfang der Prüfungshandlungen

##### 1. Allgemeines

Im Finanzanlagevermögen der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG befinden sich im Berichtszeitraum folgende drei Spezialfonds:

- Niederoesterreich I
- Niederoesterreich III
- Niederoesterreich IV

Die Fonds werden von der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH verwaltet. Die Überwachung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen gemäß Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 beziehungsweise der mit 20. März 2014 beschlossenen neuen Veranlagungsvorschriften wurden ebenso an diese Gesellschaft übertragen.

Als Unterlagen der Prüfung dienten uns die Belege sowie Aufzeichnungen der Gesellschaften. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden von den Geschäftsführern der Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden insbesondere die Geschäftsführung und Mitarbeiter der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH befragt.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft in einer am 21. November 2014 unterfertigten Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise für die Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen vollständig übergeben wurden.

## 2. Veranlagungsgrundsätze

Laut Art I Abs 1 der Veranlagungsbestimmungen sind die Vermögenswerte zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagern. Bei Interessenkonflikten hat die Veranlagungsentscheidung einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen. Darüber hinaus ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagern. Dabei sind stets die Besonderen Veranlagungsbestimmungen des Art II Abs 1 der Veranlagungsbestimmungen zu befolgen.

Die von Seiten der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. durchgeführten Prüfungshandlungen zeigten keine Umstände, die gegen die Einhaltung des Art I Abs 1 Z 1 bis Z 5 der Veranlagungsbestimmungen sprechen würden. Ohne konkrete Prüfungshandlungen bezogen auf Art I Abs 1 Z 6 der Veranlagungsbestimmungen durchgeführt zu haben, sind uns im Rahmen der Prüfung der Wertpapiere keine offensichtlichen Besonderheiten aufgefallen, die auf eine Verletzung der Bestimmung hinweisen würden.

Gem. Art I Abs 2 der Veranlagungsbestimmungen hat die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Vermögens durch Gesellschaften bzw. Personen erfolgt, die geeignete fachliche und praktische Erfahrungen im Bereich Portfoliomanagement sowie Risikomanagement nachweisen können sowie über angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement verfügen.

Die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH mit der laufenden Überwachung der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen gemäß Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 beziehungsweise der neu beschlossenen Veranlagungsbestimmungen vom 20. März 2014 beauftragt.

Wir haben uns von der Einhaltung des Art I Abs 2 der Veranlagungsbestimmungen bei einem Besuch der Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG überzeugen können und haben keine Umstände festgestellt, die auf eine Verletzung der Bestimmungen hinweisen würden.

Im Finanzanlagevermögen der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG befinden sich im Berichtszeitraum drei Spezialfonds.

Die Veranlagung der Fonds wird im Anlageausschuss laufend besprochen.

Laut Art I Abs 2 Z 3-4 muss die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft werden sowie der Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Landtag von Niederösterreich, bis spätestens zur Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres vorgelegt werden.

Der Bestimmung des Art I Abs 2 Z 3 wird mit diesem Bericht entsprochen. Der Bericht soll dem Landtag von Niederösterreich bis Jänner 2015 vorgelegt werden.

Die Veranlagungsbestimmungen mit Beschluss vom 2. Juli 2009 verweisen auf das Investmentfondsgesetz 1993. Mit Wirkung vom 1. September 2011 ist ein neues Investmentfondsgesetz (InvFG 2011) in Kraft getreten, das in vielen Teilen wesentliche Veränderungen gegenüber dem Investmentfondsgesetz 1993 in Geltung gesetzt hat. Die Verweise der Veranlagungsbestimmungen auf das Investmentfondsgesetz 1993 betreffen jedoch vor allem die besonderen Veranlagungsbestimmungen, wobei festzuhalten ist, dass diese gesetzlichen Bestimmungen im Investmentfondsgesetz 2011 nahezu keine Veränderungen gegenüber den gesetzlichen Veranlagungsbestimmungen zum Investmentfondsgesetz 1993 beinhalten. Durch das neue Investmentfondsgesetz 2011 haben sich daher für die besonderen Veranlagungsbestimmungen mit Beschluss vom 20. März 2014 praktisch keine Veränderungen ergeben.

### 3. Besondere Veranlagungsbestimmungen

#### 3.1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen

Laut Veranlagungsbestimmungen Art II Abs 1 Z 1 dürfen Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände bis zu 100 vH des Vermögens betragen, wobei höchstens 25 vH bei einer Kreditinstitutsguppe veranlagt werden dürfen.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014 sowie 31. Oktober 2014 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

### 3.2. Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere

Laut Art II Abs 1 Z 2 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere bis zu 100 vH des Gesamtvermögens betragen, dabei dürfen höchstens 25 vH je Emittent in fundierte Schuldverschreibungen sowie höchstens 10 vH je Unternehmensgruppe veranlagt werden. Darüber hinaus sind laut Art II Abs 1 Z 2 lit e Darlehen, Kredite und Forderungspapiere unter Hinzurechnung von II Abs 1 Z 1, die über kein Rating verfügen, bzw. die keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, mit 20 vH des Vermögens begrenzt. Je Staat dürfen dabei 100 vH des Vermögens investiert werden, solange die Solvabilität des Staates nicht größer als 20 vH ist.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014 sowie 31. Oktober 2014 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

Der Anteil an Forderungswertpapieren am Vermögen, die über kein Rating verfügen, bzw. die keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, lagen an den von uns überprüften Stichtagen unter den Grenzen der Veranlagungsbestimmungen.

### 3.3. Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere

Laut Art II Abs 1 Z 3 dürfen Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (z.B. Aktien, aktienähnliche Zertifikate, etc.) nur bis zu höchstens 40 vH des Vermögens erworben werden. Dabei dürfen je Unternehmensgruppe höchstens 10 vH des Vermögens investiert werden. Alternative Investments - wie z.B. Commodities, Hedgefonds, etc. - sind laut Art II Abs 1 Z 4 lit c der Veranlagungsbestimmungen ebenfalls zu den sonstigen Forderungswertpapieren sowie Beteiligungswertpapieren zu zählen.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014 sowie 31. Oktober 2014 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

### 3.4. Investmentfonds

Laut Art II Abs 1 Z 4 der Veranlagungsbestimmungen dürfen Investmentfonds bis zu 100 vH des verwalteten Vermögens erworben werden. Investmentfonds unterliegen laut Art II Abs 1 Z 4 lit a dem Transparenzprinzip, sollte keine Aufteilung der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere möglich sein, so ist der Subfonds den sonstigen Forderungen sowie Beteiligungswertpapieren zuzuordnen.

Die Wertpapiere der Fonds und Subfonds wurden, wie in Art II Abs 1 Z 4 beschrieben, den verschiedenen Anlageklassen zugeordnet. Mit Hilfe einer Stichprobe wurden die Fondsbestimmungen bzw. Rechenschaftsberichte der Subfonds durchgesehen und daraufhin überprüft, ob eine korrekte Zuordnung der Wertpapiere zu den Anlageklassen vorgenommen wurde. Die Überprüfung ergab keine Hinweise auf eine falsche Zuordnung.

### 3.5. Immobilien

Laut Art II Abs 1 Z 5 der Veranlagungsvorschriften dürfen bis zu 10 vH (gem. den Veranlagungsbestimmungen vom März 2014 bis zu 20% vH) des Vermögens in Immobilien veranlagt werden.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014 sowie 31. Oktober 2014 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen, mit folgender Ausnahme, keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

Zu den Stichtagen 29. November 2013 und 30. Dezember 2013 wurde im Bereich der Immobilien die vom Landtag festgelegte Quote von maximal 10% gem. der Veranlagungsbestimmungen vom 2. Juli 2009 in der Höhe von maximal 0,72% passiv überschritten.

Diese passive Grenzverletzung resultierte aus einer vom Land Niederösterreich mit Schreiben vom 6. November 2013 vorgenommenen vorzeitigen Teilkündigung von Genussrechten und der damit verbundenen Verringerung des Fondsvolumens. Die passive Grenzverletzung wurde entsprechend der im Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 festgelegten Vorgangsweise behandelt. Mit März 2014 war die Immobilienquote wieder innerhalb der für den Bereich Immobilien festgelegten Grenze von maximal 10%.

### 3.6. Derivative Produkte

Laut Art II Abs 1 Z 6 der Veranlagungsbestimmungen dürfen derivative Produkte, deren Basiswerte Vermögenswerte gemäß Art II Abs 1 Z 1 - 3 und Z 5 zuzuordnen sind, gemäß § 21 InvFG 1993 (nunmehr § 73 InvFG 2011) erworben werden, sofern die Regelungen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Risikoberechnung von Derivaten des InvFG 1993 (nunmehr InvFG 2011) eingehalten werden oder ein gleichwertiges Risikomanagementsystem besteht.

Die Investmentfonds halten an den Beobachtungstagen Futures, Forwards, SWAPs sowie Devisentermingeschäfte (DTG). Basiswerte, in die die Fonds gemäß den Fondsbestimmungen nicht investiert sein dürfen, wurden an den Beobachtungszeitpunkten nicht gehalten. Das mit den Derivaten verbundene Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet und lag an den Beobachtungszeitpunkten ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Es wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass die Grenzen des Art II Abs 1 Z 6 nicht eingehalten wurden.

### 3.7. Fremdwährungen

Laut Art II Abs 1 Z 7 der Veranlagungsbestimmungen dürfen höchstens 30 vH des Vermögens in auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte investiert werden. Wird das Währungsrisiko, das mit dem auf ausländische Währung lautende Vermögen verbunden ist, durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so kann es dem auf Euro lautenden Vermögen zugeordnet werden.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014 sowie 31. Oktober 2014 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

### 3.8. Geregelt Märkte

Laut Art II Abs 1 Z 8 der Veranlagungsbestimmungen dürfen höchstens 20 vH des Vermögens in Wertpapiere investiert werden, die nicht an geregelten Märkten notieren.

Diese Grenzen wurden anhand der Stichtage 29. November 2013, 30. Dezember 2013, 28. März 2014, 29. August 2014 sowie 31. Oktober 2014 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass an den festgelegten Stichtagen keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt werden konnte.

Im Sinne des Transparenzprinzips werden Subfonds, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, nicht zu den Wertpapieren des Art II Abs 1 Z 8 gezählt, sondern gemäß den entsprechenden Kategorien der Veranlagungsbestimmungen zugeteilt.

### Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt die Veranlagung des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Finanzanlagevermögens für den Berichtszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 mit dem vom Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009 festgelegten Veranlagungsvorschriften (Beilage 1) beziehungsweise der neuen Veranlagungsvorschriften vom 20. März 2014 (Beilage 2) überein.

### Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Finanzanlagevermögen für den Berichtszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an den Aufsichtsrat und Beirat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH, den Landtag des Landes Niederösterreich sowie an die Prüforgane des Bundes- und Landesrechnungshofes und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Beilage 3) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

### Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 21. November 2014

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber  
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger  
Wirtschaftsprüfer

### Beilagen

- Beilage 1 Veranlagungsbestimmungen mit Landtagsbeschluss vom 2. Juli 2009
- Beilage 2 Veranlagungsbestimmungen mit Landtagsbeschluss vom 20. März 2014
- Beilage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

# BEILAGEN

## **Veranlagungsbestimmungen**

für das der

Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG

übertragene Vermögen

In Ergänzung der Beschlüsse des NÖ Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, betreffend NÖ Landesholding und vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) hat die Veranlagung des vom Land Niederösterreich der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG übertragenen Vermögens grundsätzlich nach den Bestimmungen des Pensionkassengesetzes, sowie nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip und entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen.

### **I. Veranlagungsgrundsätze**

1. Für die Veranlagung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagen;
2. die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben;
3. es ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen;
4. die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagen;
5. die Veranlagung hat stets unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen;
6. die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechten und Korruption zu erfolgen.

2. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Vermögens durch Gesellschaften oder/und Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement sowie Risikomanagement eine entsprechende Erfahrung nachweisen können sowie über angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement verfügen. Bei der Veranlagung des Vermögens ist insbesondere folgendes zu beachten:
  1. die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG wird bei der regelmäßigen Festlegung der jeweiligen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert;
  2. die mit dem Investmentberater abgestimmte Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung und nach dessen Empfehlung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
  3. die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG zur Verwaltung übertragene Landesvermögen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis dem Beirat und dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten.
  4. Dem Landtag von Niederösterreich werden jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, dieser Bericht und ein Bericht über die Veranlagung vorgelegt.

## **II. Besondere Veranlagungsbestimmungen**

1. Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen nach folgenden Kriterien erfolgen:
  1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände
    - a. bis zu 25 vH je Kreditinstitutsgruppe;

- b. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
- 2. Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere (Staaten, fundierte Schuldverschreibung, Unternehmen)
  - a. bis zu 100 vH je Staat sofern Solvabilität nicht größer als 20 vH ist;
  - b. bis zu 25 vH je Emittent in fundierten Schuldverschreibungen;
  - c. bis zu 10 vH je Unternehmensgruppe;
  - d. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
  - e. unter Hinzurechnung von II Abs. 1 Z 1, die kein Emittentenrating, oder keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, sind mit höchstens 20 vH des Vermögens begrenzt;
- 3. sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (z.B. Aktien, akienähnliche Zertifikate, etc.)
  - a. maximal 10 vH je Unternehmensgruppe;
  - b. bis zu 40 vH des Gesamtvermögens;
- 4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen
  - a. sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung den Veranlagungen gemäß II Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen („Transparenzprinzip“);
  - b. sofern keine Aufteilung gemäß II Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß II Abs. 1 Z 3 (b) zuzuordnen;
  - c. Alternative Investments (wie z.B. Commodities, Hedgefonds, etc.) sind immer den Grenzen von II. Abs.1 Z 3 (b) anzurechnen;
  - d. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
- 5. Veranlagungen in Immobilien
  - a. bis zu 10 vH des Gesamtvermögens;
- 6. Derivative Produkte
  - a. deren Basiswert Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z3 und Z 5 zuzuordnen sind, dürfen gemäß § 21 InvFG 1993 erworben werden, sofern die Regelungen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Risikobe-

rechnung von Derivaten (3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung) des InvFG 1993 eingehalten werden oder ein gleichwertiges Risikomanagementsystem besteht;

7. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten
  - a. bis zu 30 vH des Gesamtvermögens;
  - b. durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigtes Währungsrisiko kann den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden;
8. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere
  - a. bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
  - b. die Veranlagungsgrenzen von II Abs. 1 Z 1 bis 7 gelten sinngemäß.

2. Bei Verletzungen der Besonderen Veranlagungsbestimmungen ist folgendes zu beachten:

Grenzüberschreitungen (z.B. durch Wertsteigerungen, Ausschüttungen oder andere, vom Management nicht aktiv herbeigeführten Maßnahmen) führen zu einer erhöhten Überwachungsfunktion. Die Geschäftsführung hat sich dabei nach folgenden Grundprinzipien zu verhalten:

1. ab dem Zeitpunkt des Erkennens einer Überschreitung der Anlagerichtlinien wird eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung ausgelöst;
2. die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vermögenswerte die zur Überschreitung der Anlagerichtlinien geführt haben permanent beobachtet werden;
3. desweiteren hat die Geschäftsführung eine Dokumentation über die besondere Lage zu liefern und über das weitere Vorgehen, welches stets im Interesse des Landes Niederösterreichs sein muss, dem Veranlagungsbeirat zu berichten;
4. Wertpapiere, die eine Überschreitung der Anlagerichtlinien bewirkt haben, sind interessewährend zurückzuführen, wenn dies im Interesse des Landes Niederösterreichs für die Geschäftsführung angemessen erscheint.

3. Sofern in den Besonderen Veranlagungsbestimmungen nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz – InvFG 1993).

## **Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement**

für das der  
Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG  
übertragene Vermögen

### **I. Grundsätze der Veranlagung und des Risikomanagements**

Für die Veranlagung und das Risikomanagement gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagern.
2. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagern, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben.
3. Die Vermögenswerte sind langfristig und breit diversifiziert zu veranlagern. Auf Sicherheit, Qualität und Liquidität der gesamten Veranlagung soll im Rahmen der bestehenden besonderen Veranlagungsbestimmungen Bedacht genommen werden.
4. Die Risiken der Vermögensveranlagung sind fortlaufend zu messen und zu steuern, wobei sich die Auswahl der Risikomanagementmethoden an dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zu orientieren hat.
5. Die Veranlagung und das Risikomanagement haben stets unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen.
6. Die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Korruption zu erfolgen.

## II. Besondere Veranlagungsbestimmungen

### A. Aufbau- und Ablauforganisation

1. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung und das Risikomanagement durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement und Risikomanagement eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Weiters muss eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips eingerichtet sein, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen sowie angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, eine oder mehrere Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte zu übertragen.
2. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG wird bei der regelmäßigen Festlegung der strategischen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert.
3. Die mit dem Investmentberater abgestimmte strategische Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung und nach dessen Empfehlung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat die Einhaltung der „*Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement*“ für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG zur Verwaltung übertragene Landesvermögen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und den Prüfbericht sowie einen Bericht über die Veranlagung spätestens bis 10. Jänner des Folgejahres der Finanzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sowie dem Beirat und dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH vorzulegen.

## B. Risikomanagement

1. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat sicherzustellen, dass für die Veranlagung ein zeitgemäßes Risikomanagement eingerichtet ist.
2. Das Risikomanagement hat sämtliche Veranlagungsrisiken abzudecken, insbesondere
  - a. Marktrisiken
  - b. Kreditrisiken
  - c. Liquiditätsrisiken
  - d. Reputations- und Rechtsrisiken
  - e. Operationelle Risiken, sowie
  - f. damit verbundene Risikokonzentrationen
3. Die Risiken sind fortlaufend zu erfassen, zu messen und zu steuern.
4. Im Fall einer passiven Verletzung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* (z.B. durch Wertsteigerungen, Ausschüttungen oder andere, vom Management nicht aktiv herbeigeführten Maßnahmen) hat die Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass
  - a. ab dem Zeitpunkt des Erkennens einer Verletzung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* eine erhöhte Sorgfaltspflicht ausgelöst wird;
  - b. die Vermögenswerte, die zur Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* geführt haben, permanent beobachtet werden;
  - c. eine Dokumentation über die Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* erstellt wird und der Beirat bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung, jedenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten, über die Überschreitung sowie über das weitere Vorgehen informiert wird;
  - d. Wertpapiere, die eine Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* bewirkt haben, bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres zurückgeführt werden, sofern die Geschäftsführung im Einzelfall im Interesse des Landes Niederösterreichs nicht anders entscheidet.
5. Die Berechnung des regulatorischen Gesamtrisikos erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 sowie des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes.
6. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 und des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes gelten auch Einfache Derivatpositionen unter folgenden Bedingungen als Sicherungsgeschäfte:
  - a. Kreditausfallversicherungen (CDS), die als unterliegenden Wert eine Mehrzahl von Verbindlichkeiten verwenden, gelten dann als Sicherungsgeschäft, wenn das zu sichernde Grundgeschäft (Einzeltitel

und Portfolien) denselben Marktsegmenten und denselben Laufzeitgruppen angehört.

- b. Der Einsatz von Index-Futures zur Absicherung von Veranlagungsrisiken gilt als Sicherungsgeschäft, wenn die Korrelation zumindest 0,80 (letzten 120 Tage, tägliche Returns) beträgt.
  - c. Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos eines externen Zielfonds gelten als Sicherungsgeschäft, wenn die Fremdwährungsquote des externen Zielfonds zumindest quartalsweise bestimmt werden kann.
7. Zur Klassifizierung von Kreditrisiken werden nur anerkannte Ratingagenturen herangezogen.

### C. Veranlagungsvorschriften

Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der folgenden Kriterien erfolgen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und Geldmarktinstrumente
  - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens.
2. Darlehen, Forderungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen etc)
  - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
    - a. die über kein Emissions- oder Emittentenrating im Investmentgradebereich verfügen oder kein Emissionsrating oder Emittentenrating haben, sind mit höchstens 20 vH des Gesamtvermögens begrenzt;
3. Beteiligungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Aktienfonds, aktienähnliche Finanzinstrumente etc.)
  - bis zu 40 vH des Gesamtvermögens.
4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen
  - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens.
    - a. sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung der Veranlagungen gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen („Transparenzprinzip“);
    - b. sofern keine Aufteilung gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.
5. Veranlagungen in Immobilien (offene oder geschlossene Immobilienfonds etc.)
  - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens

6. Finanzinstrumente (z.B. ETFs, Futures etc), die sich auf einen anerkannten Basiswert beziehen, sind der jeweils zu Grunde liegenden Anlageklasse zuzuordnen. Sofern diese Finanzinstrumente mit liquiden Mitteln (Kassabestände, Geldmarktinstrumente etc.) oder deutschen oder österreichischen Staatsanleihen unterlegt sind, sind diese bei der Berechnung nach Z 10 nicht zu berücksichtigen.
7. Vermögenswerte, die nicht Punkt II. C. Z 1, 2 und 4 bis 6 zugeordnet werden, sind Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.
8. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere
  - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
    - a. die Veranlagungsgrenzen von II. C. Z 1 bis 7 gelten sinngemäß.
9. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten
  - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
    - a. in USD bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
    - b. jede andere ausländische Währung bis zu jeweils 5 vH des Gesamtvermögens;
    - c. durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigte Währungsrisiken können den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
10. Das Basiswertäquivalent der derivativen Produkte, die nicht gemäß Punkt II. B. Z 6 verrechnet werden, darf maximal 10% des Gesamtvermögens betragen.
11. Die Veranlagung in Hedgefonds, in physische und derivative Rohstoffinvestments sowie in Exotische Derivate gemäß Anlage 1 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung ist ausgeschlossen.
12. Sofern in dieser „Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement“ nicht abweichend geregelt, gelten die für Kapitalanlagefonds einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des InvFG 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
13. Die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG ist anzuweisen, diese Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement mit 1. Juni 2014 umzusetzen. Jene Vermögenswerte, die in der Richtlinie keine Deckung mehr finden, sind bis spätestens 31.12.2016 abzubauen, sofern dies aufgrund des Volumens oder der Art der betroffenen Vertragsbeziehungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist. Auf neue Veranlagungen sind die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Übergangsfrist sofort anzuwenden.



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenräger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.